



Wünsdorf, den 02.08.2024

Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windenergieanlagen (WEA) auf Denkmale mit einem besonderen Raumbezug (besonders landschaftsprägende Denkmale)¹

Die Errichtung von WEA kann u.U. eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf Denkmale mit besonderem Raumbezug (im Folgenden als Denkmale bezeichnet) haben, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwertbegründend ist. Um derartige Beeinträchtigungen auf Denkmale feststellen, analysieren und bewerten zu können sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Unterlagen beizufügen.²

Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA. Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume WEA errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aussagefähige Simulationen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Grundlage für diese Untersuchungen ist die folgende Aufgabenstellung. Sie dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende Simulationen zu benennen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erfolgen.

Aufgabenstellung

Sollen innerhalb eines Wirkungsraums eines Denkmals oder Denkmalbereiches mit einem besonderen Raumbezug WEA errichtet werden, sind zur Einschätzung der möglichen Auswirkungen von ausgewählten Standorten Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen zur Veranschaulichung der zu erwartenden räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA durch den Antragstellenden anzufertigen. Die Darstellung der WEA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit bei optimalen Lichtverhältnissen erfolgen. Zusätzlich ist bei allen simulierten WEA der äußere Flügelradius durch einen vollständigen Kreis zu kennzeichnen, um die Wirkung von zukünftig zu vernachlässigenden Verdeckungen beurteilen zu können. Dies ist z.B. in Gartendenkmalen bedeutsam, bei denen ein denkmalpflegerischer Zielzustand als Beurteilungsgrundlage anzunehmen ist.

¹ Ggfs. vorhandene bodendenkmalpflegerische Belange bleiben in dieser Aufgabenstellung unberücksichtigt und sind gesondert zu beachten.

² § 19 Abs. 1 BbgDSchG

Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und sollten möglichst zuvor vom Landesdenkmalamt abgefordert oder zumindest mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

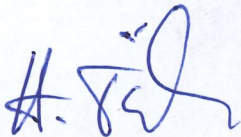
Der Simulation sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WEA sowie der Darstellung aller Simulationsstandorte
- Visualisierungen
- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme 50 mm – Abweichungen sind kenntlich zu machen u.a.)

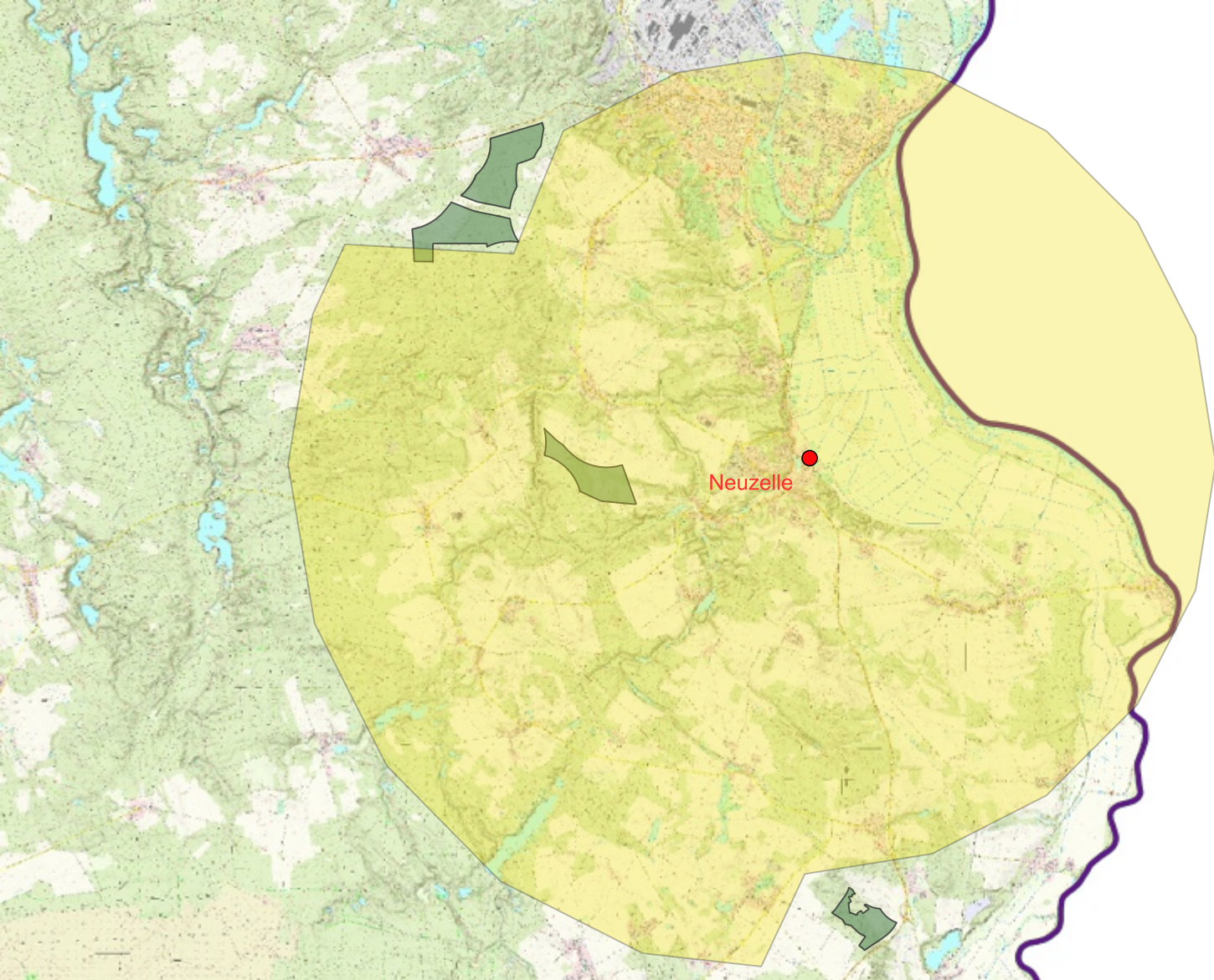
Auf Grund dieser Simulationen wird die Denkmalfachbehörde den Grad einer möglichen Beeinträchtigung für das betreffende Denkmal bzw. den Denkmalsbereich ermitteln. Sofern nach dieser Prüfung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird dem Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt.

Hinweis:

Bei Fragen, auch während der Erstellung der Simulation, wenden Sie sich bitte an windenergie@bldam.brandenburg.de.



Haiko Türk
Dezernatsleiter



Neuzelle

Bremsdorf

Fünfeichen

Eisenhüttenstadt
Diehlo

Schlaubetal

Kieselwitz

Neuzelle

Lawitz

Treppeln

Neuzelle

Möbiskrüge

Kobbeln

Neuzelle

